

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

Betriebliches Gesundheitsmanagement DIN SPEC 91020

Zertifizierung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zertifizierungsverfahren.....	2
1.1	Auditvorbereitung.....	2
1.2	Stufe 1 Audit.....	2
1.3	Audit Stufe 2 - Zertifizierungsaudit	3
1.4	Zertifikaterteilung	4
2.	Überwachungsaudit	4
3.	Rezertifizierungsaudit	4
4.	Erweiterungsaudit.....	4
5.	Kurzfristig angekündigte Audits	5
6.	Übernahme von Zertifizierungen anderer Zertifizierungsstellen	5
7.	Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Standorten.....	5
8	Management von Nichtkonformitäten	6

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Langemarckstraße 20
45141 Essen

www.tuev-nord-cert.de

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

Betriebliches Gesundheitsmanagement DIN SPEC 91020

Das Zertifizierungsverfahren des Betrieblichen Gesundheitsmanagementsystems (BGM) auf Basis der DIN SPEC 91020, besteht aus Angebots- und Vertragsphase, Auditvorbereitung, eines Stufe 1 Audit vor Ort, Durchführung des Audits Stufe 2, Zertifikatserteilung und Überwachung / Rezertifizierung.

Eine Zertifizierung nach der DIN SPEC 91020 kann sowohl auf Grundlage eines zertifizierten Managementsystems als auch ohne ein zertifiziertes Managementsystem durchgeführt werden. Als zertifizierte Managementsysteme werden Systeme anerkannt, die auf der Grundlage der aktuellen Version der DIN EN ISO / IEC 17021 aufgebaut sind. Diese können sein:

- DIN EN ISO 9001
- ISO 14001
- ISO 45001
- etc.

Die Auditoren werden von der Fachleitung BGM der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH (TN CERT) entsprechend der Zulassung und Qualifikation ausgewählt.

1. Zertifizierungsverfahren

1.1 Auditvorbereitung

Nach Vertragsabschluss bereitet sich der Auditor anhand des Interessentenfragebogens, des Kalkulationsblattes und der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen auf das Audit vor und stimmt sich mit dem Auftraggeber über die weitere Vorgehensweise, wie z.B. der Termine, ab.

Optional bietet TN CERT in dieser Phase dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit, ein Projektgespräch (Abklärung der Rahmendaten) und / oder ein Voraudit (Überprüfung des Grades der Zertifizierungsreife) durchzuführen. Beide Dienstleistungen sind mit Zusatzkosten (nach Aufwand und dem jeweils gültigen Tagessatz) für den Kunden verbunden und müssen spätestens vier Wochen vor dem Stufe 1 in Anspruch genommen werden.

Verpflichtung des Kunden:

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits sind die Unternehmen verpflichtet, der Zertifizierungsstelle wesentliche Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation ihres Unternehmens mitzuteilen.

1.2 Stufe 1 Audit

Das Audit der Stufe 1 wird durchgeführt, um

- die Managementsystem-Dokumentation des Kunden zu auditieren,
- den Standort und die standortspezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen sowie Diskussionen mit den Mitarbeitern der Organisation des Kunden zu führen, um die Bereitschaft für das Audit Stufe 2 zu ermitteln,
- den Status des Kunden sowie das Verständnis bezüglich der Anforderungen der DIN SPEC 91020, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und das Betreiben des BGM zu bewerten,
- notwendige Informationen bezüglich des Anwendungsbereiches des Managementsystems, der Prozesse und des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

Betriebliches Gesundheitsmanagement DIN SPEC 91020

Aspekte und deren Einhaltung (z. B. qualitäts-, auf den Bereich des Gesundheitsmanagements bezogene oder arbeitssicherheitsrechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken usw.) zu sammeln,

- die Zuteilung der Ressourcen für Audits der Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Kunden abzustimmen,
- zu beurteilen, ob die internen Audits und Managementbewertungen geplant und durchgeführt werden und dass der Grad der Umsetzung des Managementsystems belegt und der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist.

Falls im Audit Stufe 1 Feststellungen getroffen wurden, welche in Auditstufe 2 zu Nichtkonformitäten führen würden, sind diese vom Kunden bis zum Audit Stufe 2 zu beheben.

Kann abschließend nicht positiv festgestellt werden, dass der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist, erfolgt der Abbruch des Zertifizierungsverfahrens nach dem Audit Stufe 1.

Für die Koordinierung der Tätigkeiten des Audits Stufe 1 und ggf. die Abstimmung der beteiligten Auditoren untereinander ist der leitende Auditor verantwortlich.

1.3 Audit Stufe 2 - Zertifizierungsaudit

Spätestens 14 Tage vor Beginn des Audits Stufe 2 erhält der Kunde einen mit ihm abgestimmten Auditplan.

Das Audit beginnt mit einem Einführungsgespräch, in dem sich die Teilnehmer vorstellen. Das Vorgehen im Audit wird erläutert. Im Rahmen des Audits im Unternehmen überprüfen und bewerten die Auditoren die Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems.

Grundlage ist die DIN SPEC 91020 zur freiwilligen Prüfung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Die Auditoren überprüfen die praktische Anwendung des Managementsystems im Vergleich zu den dokumentierten Verfahren und bewerten die Erfüllung der Normforderungen. Dies erfolgt durch Befragung der Mitarbeiter, Einsichtnahme in mitgeltende Dokumente, Aufzeichnungen, Aufträge, Richtlinien sowie durch Begehung relevanter Bereiche.

Zum Abschluss des Vor-Ort-Audits findet ein Abschlussgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen mindestens die Mitarbeiter teil, die leitende Funktionen im Unternehmen haben und deren Bereiche in das Audit eingebunden waren. Der leitende Auditor berichtet über die einzelnen Elemente, erläutert positive und negative Ergebnisse. Im Fall von festgestellten Nichtkonformitäten kann der leitende Auditor das Unternehmen erst nach Annahme bzw. Verifizierung der Korrekturmaßnahmen durch das Audit-Team zur Zertifikaterteilung empfehlen, siehe hierzu Abschnitt 8. „Management von Nichtkonformitäten“. Auf diesen Sachverhalt wird im Abschlussgespräch hingewiesen.

Die Dokumentation erfolgt im Auditbericht (separat für das Audit Stufe 1 und Audit Stufe 2) und wird ggf. durch weitere Aufzeichnungen (z. B.: Auditfrageliste (optional) und handschriftliche Aufzeichnungen) ergänzt.

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

Betriebliches Gesundheitsmanagement DIN SPEC 91020

1.4 Zertifikatserteilung

Die Erteilung des Zertifikates erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch den Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. durch seinen Stellvertreter oder benannte Personen.

Das Zertifikat kann nur dann erteilt werden, wenn alle Nichtkonformitäten behoben sind, d. h. wenn die Korrekturmaßnahmen vom Audit-Team angenommen bzw. verifiziert sind.

Die Zertifikate haben grundsätzlich eine Gültigkeit von 3 Jahren.

2. Überwachungsaudit

Innerhalb der Gültigkeit des Zertifikates sind Überwachungsaudits jährlich durchzuführen mit Ausnahme der Jahre, in denen ein Re-Zertifizierungsaudit erfolgt.

Das erste Überwachungsaudit, das der Erstzertifizierung folgt, ist bis zum einplanungsrelevanten Datum, spätestens 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung, durchzuführen. Sämtliche folgenden Überwachungsaudits werden auf der Basis des einplanungsrelevanten Datums eingeplant und müssen mindestens einmal je Kalenderjahr durchgeführt werden.

Jedes Überwachungsaudit einschließlich der Prüfung, Annahme und ggf. Verifizierung von Maßnahmen zur Korrektur von Nichtkonformitäten, der Erstellung des Auditberichts und der Freigabe durch die Zertifizierungsstelle ist spätestens 3 bzw. 4 Monate (bei Feststellung von Nichtkonformitäten) nach dem letzten Tag vor Ort abzuschließen.

Nach dem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Bericht

3. Rezertifizierungsaudit

Das vor Ort Audit zur Re-Zertifizierung, die Verifizierung der Korrekturmaßnahmen und die unabhängige Zertifizierungsentscheidung sollten vor dem Ablauftermin des Zertifikates abgeschlossen sein.

Falls eine Re-Zertifizierung nicht bis zum Ablaufdatum des Zertifikates abgeschlossen ist, können Audits, die Verifizierung der Korrekturmaßnahmen und die unabhängige Zertifizierungsentscheidung unter Umständen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem Ablaufdatum abgeschlossen werden.

Der Zeitraum zwischen Ende altes Zertifikats und Beginn des neuen Zertifikats, in dem keine gültige Zertifizierung bestand, wird auf dem neuen Zertifikat ausgewiesen.

Im Re-Zertifizierungsaudit findet eine Überprüfung der Dokumentation des Managementsystems des Unternehmens sowie ein Audit vor Ort statt, wobei die Ergebnisse des vorangegangenen Überwachungsprogramms über die Laufzeit der Zertifizierung zu berücksichtigen sind. Es werden alle Normanforderungen auditiert.

Tätigkeiten zu Re-Zertifizierungsaudits können ein Audit der Stufe 1 erfordern, wenn es signifikante Änderungen im Managementsystem oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Unternehmens gibt (z. B.: Gesetzesänderungen).

Die Audit-Methodik im Re-Zertifizierungsaudit entspricht der eines Audits Stufe 2.

4. Erweiterungsaudit

Soll der Geltungsbereich des bestehenden Zertifikates erweitert werden, so geschieht das durch ein Erweiterungsaudit. Die Durchführung des Erweiterungsaudits kann im Rahmen eines Überwachungsaudits, Rezertifizierungsaudits oder zu einem eigens angesetzten Termin erfolgen. Die zusätzlich entstehenden Kosten werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

Betriebliches Gesundheitsmanagement DIN SPEC 91020

Die Gültigkeitsdauer eines Zertifikates ändert sich dadurch nicht. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

5. Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen, als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen. In solchen Fällen:

- legt die Zertifizierungsstelle die Bedingungen, unter denen diese kurzfristigen Begehungen durchgeführt werden, fest
- besteht nicht die Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

6. Übernahme von Zertifizierungen anderer Zertifizierungsstellen

Generell können nur Zertifikate von akkreditierten Zertifizierungsstellen übernommen werden.

Organisationen mit Zertifikaten, die von nicht akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden, sind als Neukunde zu behandeln.

Es ist ein „Pre-Transfer-Review“ durch eine kompetente Person der übernehmenden Zertifizierungsstelle durchzuführen, dass in der Regel aus der Durchsicht wichtiger Dokumente sowie einem Besuch beim Kunden besteht.

Ausgesetzte Zertifikate oder solche, bei denen die Gefahr einer Aussetzung besteht, dürfen nicht übernommen werden. Offene Abweichungen sollten, soweit praktikabel, noch vor der Übernahme mit dem bisherigen Zertifizierer geklärt werden. Anderenfalls müssen sie im Audit behandelt werden.

Das weitere Überwachungsprogramm richtet sich nach dem bisherigen.

7. Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Standorten

Bei Organisationen mit mehreren Standorten kann das Stichprobenverfahren („Multisite-Zertifizierung“) angewandt werden. In diesem Fall versichert der Auftraggeber, dass die nachfolgend genannten Voraussetzungen für alle Standorte im Geltungsbereich des Zertifikates erfüllt sind. Änderungen bzw. die Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen sind der Zertifizierungsstelle umgehend mitzuteilen.

Voraussetzungen für die Multisite-Zertifizierung:

Eine Organisation mit mehreren Standorten braucht keine einzelne juristische Person zu sein, allerdings müssen alle Standorte eine rechtliche oder vertragliche Verbindung mit der Zentrale der Organisation haben und einem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, das durch die Zentrale festgelegt und eingerichtet wird und regelmäßiger Überwachung sowie internen Audits durch die Zentrale unterliegt. Dies bedeutet, dass die Zentrale das Recht besitzt, von den Standorten zu fordern, Korrekturmaßnahmen umzusetzen, wenn diese an einem Standort erforderlich sind.

Die Prozesse müssen an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig sein und mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt werden.

Das Managementsystem der Organisation muss unter einem zentral kontrollierten Plan zentral verwaltet werden und einer zentralen Managementbewertung unterliegen.

Alle zugehörigen Standorte (einschließlich der zentralen Verwaltungsfunktion) müssen dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen und in Übereinstimmung mit diesem Programm

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

Betriebliches Gesundheitsmanagement DIN SPEC 91020

8 Management von Nichtkonformitäten

Für jede Nichtkonformität ist vom Unternehmen eine Ursachenanalyse durchzuführen und entsprechende Korrekturmaßnahmen sind zu implementieren.

Das Unternehmen hat die Pflicht in Abhängigkeit der Schwere der Nichtkonformität, das Audit-Team innerhalb von 6 Wochen nach dem letzten Tag des Audits entweder über die festgelegten Korrekturmaßnahmen und Zieltermine (NCB) oder über die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen (NCA) zu unterrichten.

Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt das Audit als nicht bestanden. Es kann kein Zertifikat erteilt werden bzw. das Zertifikat wird zurückgezogen.